

10829 Berlin, 6. Juli 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-269
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 32-1.6.6-119/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.6-1213

Antragsteller:

Stöbich Brandschutz GmbH & Co. KG
Pracherstieg 6
38644 Goslar

Zulassungsgegenstand:

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal Typ S"
im Zuge bahngebundener Förderanlagen

Geltungsdauer bis:

30. Juni 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und 15 Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.6-1213 vom 18. Juli 2001.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Feuerschutzabschlusses T 90 "Universal S" genannt, und seine Verwendung als feuerbeständiger Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5)¹ im Zuge bahngelagerter Förderanlagen, im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus Schieberblatt, Führungseinrichtungen, Wand-/Deckenrahmen, Schließvorrichtungen, ggf. Antriebseinrichtungen sowie den Zubehörteilen gemäß Abschnitt 2.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen als Abschlüsse von Wand- oder Deckenöffnungen von bahngelagerten Förderanlagen verwendet werden.

Die Förderbahnen müssen im Schließbereich des Schieberblattes unterbrochen sein oder das Schieberblatt muss in zwei Schlitze in die Förderbahn eingreifen.

1.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf die nachstehend angegebenen lichten Durchgangsmaße (Bei Deckeneinbau Angabe für die Breite immer senkrecht zur Schieberschließrichtung) weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 200 mm x 400 mm
- größte Abmessungen: 800 mm x 900 mm

1.2.3 Der Feuerschutzabschluss darf in die nachfolgend aufgeführten, feuerbeständigen Wände oder Decken eingebaut werden:

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² aus Steinen der Steinfestigkeitsklasse \geq 12 und Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, Wanddicke \geq 115 mm, oder
- Wände aus Stahlbeton nach DIN 1045-1³ mindestens der Festigkeitsklasse C 12/15, Wanddicke \geq 100 mm, oder
- Wände aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165⁴, Festigkeitsklasse 4, - Wanddicke \geq 115 mm für lichte Durchgangshöhen \leq 750 mm - bzw. - Wanddicke \geq 175 mm für lichte Durchgangshöhen $>$ 750 mm bis 900 mm -, oder
- Montagewände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung - durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene Feuerwiderstandsklasse mindestens F 90 - wobei der Feuerschutzabschluss dabei mittels eines sogenannten Wandrahmens an einem in die Montagewand integrierten, an Decke und Fußboden verankertem Tragrohrgestell aus zusammengesetzten Stahlprofilen, entsprechend den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung", befestigt werden muss, oder
- Decken aus Stahlbeton nach DIN 1045-1³ mindestens der Festigkeitsklasse C 12/15, Deckendicke \geq 150 mm.

1	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrstachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
3	DIN 1045-1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)
4	DIN 4165	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)



Die Aufhängung des Feuerschutzabschlusses muss unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der Standsicherheit erfolgen.

- 1.2.4 Der Feuerschutzabschluss muss als planmäßig offener Abschluss (in der Grundstellung offenstehend und im Brandfall schließend) oder als planmäßig geschlossener Abschluss (in der Grundstellung geschlossen und jeweils zum Durchgang von Fördergut öffnend) verwendet werden.
- 1.2.5 Der Feuerschutzabschluss darf nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
- Der Feuerschutzabschluss muss mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgerüstet sein, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.
 - Der planmäßig offene Feuerschutzabschluss, der nicht von einem festen Standort (Fußboden, Podest o. ä.) aus geöffnet werden kann, muss mit einem Antrieb ausgerüstet werden.
 - Es muss sichergestellt sein, dass das Schließen des Feuerschutzabschlusses nicht durch Fördergut behindert wird.
 - Es muss sichergestellt sein, dass der geschlossene Feuerschutzabschluss nicht durch Fördergut beschädigt werden kann.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 14 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

2.1.2 Ausführungsarten

Bezüglich der Schließrichtung unterscheidet man den Feuerschutzabschluss in

- senkrecht von oben nach unten bzw. von unten nach oben schließend, oder
- waagrecht von links nach rechts bzw. rechts nach links schließend, oder
- Deckenebene von links nach rechts bzw. umgekehrt schließend bei Deckenabschlüssen.

2.1.3 Wand-/Deckenrahmen

Der Wand-/Deckenrahmen ist aus abkanteten Stahlprofilen und außen mit Beplankung aus Silikat-Brandschutzbauplatten⁵ (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁶ zusammengesetzt.

2.1.4 Schieberblatt

Das 100 mm dicke Schieberblatt besteht aus einem Rahmen aus 3 mm dicken, abkanteten Stahlblechprofilen und ist beidseitig mit 20 mm dicken Silikat-Brandschutzbauplatten⁵ (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁶ zu bekleiden und mit 2 mm dickem Stahlblech abzudecken. Als Einlage zwischen den Silikat-Brandschutzbauplatten sind zwei 35 mm dicke Mineralfaserplatten⁵ (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁶ vorzusehen.



⁵ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁶ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Die äußeren Stahlbleche müssen an der Förderbahnseite verlängert sein und beim Schließen des Schieberblatts in 4 mm breite Schlitzlöcher der Förderschienen eingreifen. An dieser Kante ist ein Block, insgesamt 50 mm dick, aus Silikat-Brandschutzbauplatten⁵ (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁶, vorzusehen.

Der 50 mm dicke Block aus Silikat-Brandschutzbauplatten braucht im Fall der unterbrochenen Förderbahn im Schieberbereich nicht ausgeführt zu werden.

2.1.5 Schließvorrichtung mit Türschließer

Die Schließvorrichtung muss aus einem Türschließer mit kontrolliertem Schließablauf nach DIN EN 1154⁷ und den entsprechenden zusätzlichen wirkenden Teilen, wie Schwenkarm und Führung bestehen und ist gemäß den hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" auszuführen.

2.1.6 Durchführung der Steuerungskabel

Zur Durchführung der Elektrokabel, die der Steuerung der Anlage dienen, durch den Wand-/Deckenrahmen muss ein entsprechender Kabelführungskanal verwendet werden. Dieser muss aus einem 220 mm langen Blechkanal bestehen, der mit Plattenteilen aus Silikat-Brandschutzbauplatten⁵ (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁶ ausgefüllt ist, die in Formstücken aus Polystyrol eingeschweißt sind. Die Ausführung des Kabelführungskanals muss entsprechend den hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" erfolgen.

2.1.7 Das Schieberblatt, der Wand-/Deckenrahmen sowie die Abdichtung zwischen Rahmen und angrenzendem Bauteil, Abdichtung zur Förderbahn und der Kabelkanalführung müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Konstruktionen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden⁸.

2.1.8 Zubehörteile

Für den Feuerschutzabschluss dürfen Zubehörteile entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" verwendet werden.

2.1.9 Ausführung der Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss muss mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

2.1.10 Steuerung von Feuerschutzabschluss und Förderanlage im Sicherheitsbereich der Wand-/Deckenöffnung

Zur Sicherstellung der Schließfunktion des Feuerschutzabschlusses muss die Förderanlage in einem Sicherheitsbereich so gesteuert werden, dass das Fördergut erst dann in den Funktionsbereich gelangen kann, wenn das vorhergehende Fördergut den Durchfahrtssicherungsbereich verlassen hat.

Hat Fördergut den Funktionsbereich des Feuerschutzabschlusses erreicht, ist sicherzustellen, dass das sich eventuell im Sicherheitsbereich befindende Fördergut diesen verlässt.

Befindet sich beim Ansprechen der Auslösevorrichtung der Feststellanlage Fördergut im Funktionsbereich, muss das Schließen des Feuerschutzabschlusses solange verzögert werden, bis das im Funktionsbereich befindliche Fördergut die Wand-/Deckenöffnung - ggf. mit einer unabhängigen Stromversorgung (Notstromanlage) - verlassen hat. Anschließend muss der Schließvorgang selbstständig einsetzen und darf nicht unterbrochen werden.

⁷ DIN EN 1154

Schlösser und Baubeschlüsse; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)

⁸

Der konstruktive Aufbau und die maßgeblichen Herstellungsbedingungen des Schieberblatts und des Wand-/Deckenrahmens und der Abdichtungsdetails sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen.

Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) der Stahlteile kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feibleche der Zinkauflagegruppe Z 275 N A nach DIN EN 10142⁹ verwendet werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Feuerschutzabschluss T 90 "Universal S"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.6-1213
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller nach den in Abschnitt 2.3.1 genannten Grundlagen der Überwachung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung)
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau,
- Angaben zu zulässigen Zubehöerteilen für den Feuerschutzabschluss,
- Hinweise bezüglich des funktionsgerechten Zusammenspiels aller Teile,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen,
- Angaben über das Zusammenwirken von Feuerschutzabschluss, Förderanlage, Feststellanlage und Sicherheitsstromversorgung.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmale für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer



⁹ DIN EN 10142

Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)

regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen; es ist jeweils ein für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlicher zu benennen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

Die werkseigener Produktionskontrolle soll mindesten die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen
- Bei großen Fertigungsserien eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung mindestens an jedem 30. Feuerschutzabschluss durchzuführen

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.



Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass nur Baustoffe für den Feuerschutzabschluss verwendet werden, wenn für diese der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Bauteilen so verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Konstruktion nicht gefährden.

Die in den Anlagen und den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Angrenzende Bauteile

Der Feuerschutzabschluss darf nur an feuerbeständigen Bauteilen gemäß Abschnitt 1.2.3 befestigt werden. Die Befestigung muss gemäß Einbauanleitung sowie entsprechend der Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" ausgeführt werden.

4.2 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 15). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4.3 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Feuerschutzabschlusses am Anwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion im Zusammenwirken mit der Feststallanlage und der Förderanlage durch einen Sachverständigen der VdS Schadenverhütung GmbH, Köln, oder einer anderen dafür benannten Prüfstelle zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Das Zusammenwirken aller Teile ist anhand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Feststallanlage in Verbindung mit den Abschnitten 2.1.9 und 2.1.10 nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Brandmelder zugrundeliegenden Brandkenngröße als auch von Hand erfolgen muss.

Auf diese Prüfung ist der Betreiber vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses hinzuweisen; sie ist vom Hersteller zu veranlassen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll, das an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten ist, anzufertigen.



5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Angaben über die Wartung von Verschleißteilen und Schließmitteln).

5.2 Monatliche Überprüfung

Der Feuerschutzabschluss muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens einmal monatlich vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Betriebsbereitschaft überprüft werden. Diese monatliche Überprüfung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind in einem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten

5.3 Jährliche Prüfung und Wartung

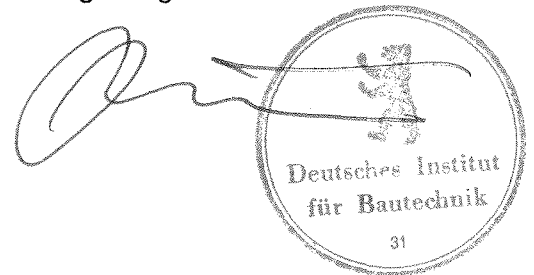
Der Betreiber ist ferner verpflichtet, jährlich eine Prüfung auf störungsfreie Arbeitsweise des Feuerschutzabschlusses im Zusammenwirken mit der Förderanlage und der Feststellanlage sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

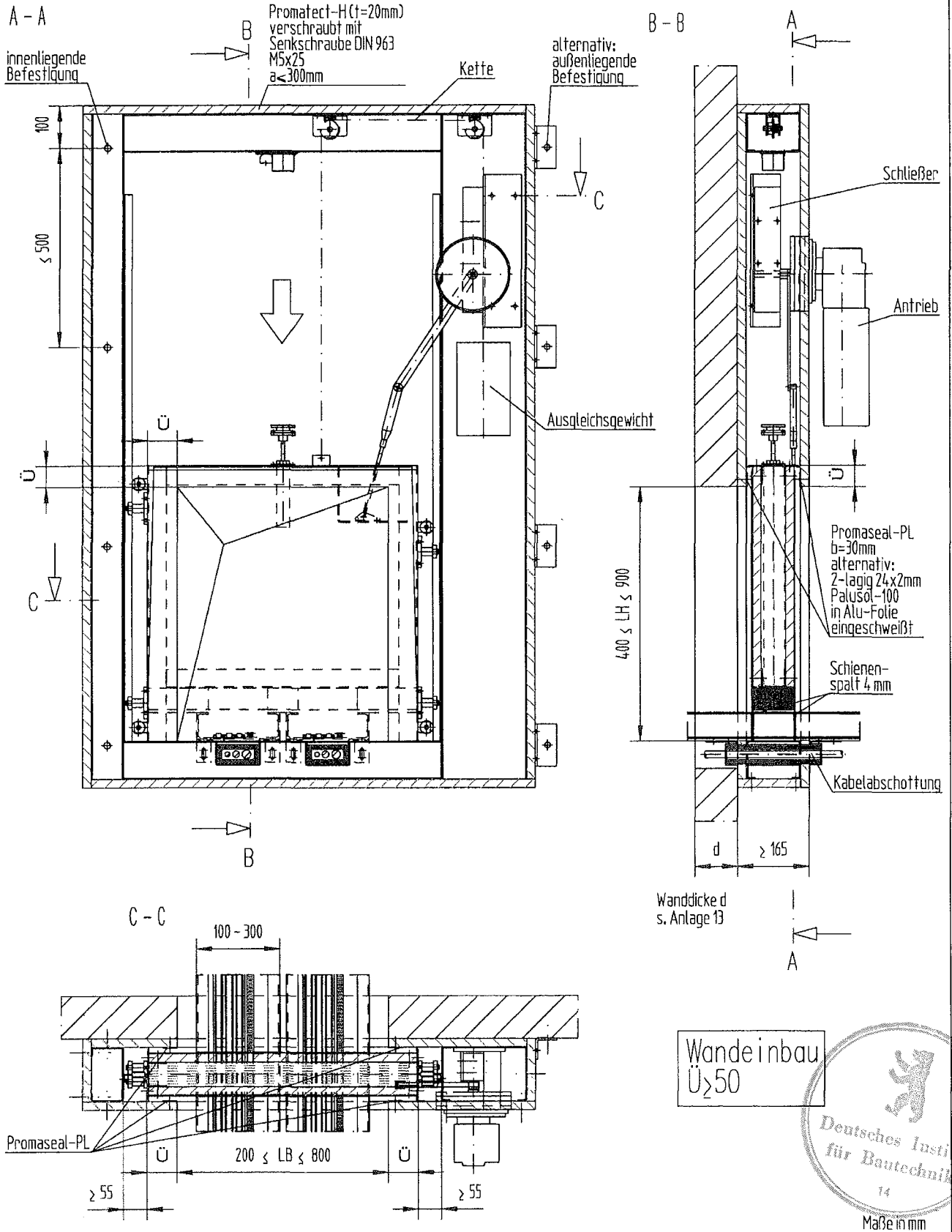
Die Ergebnisse sind in dem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

Bolze

Beglaubigt



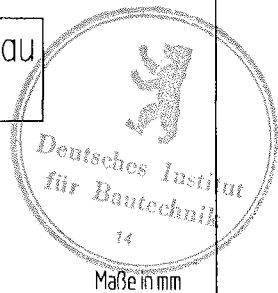
alternativ:
spiegelbildliche
Bauweise



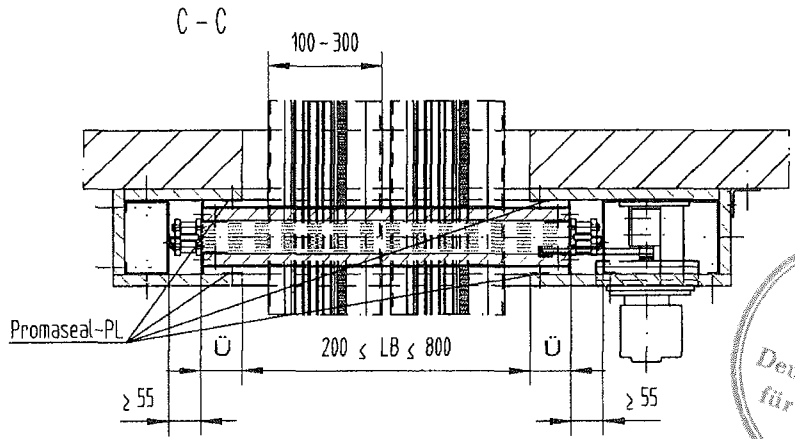
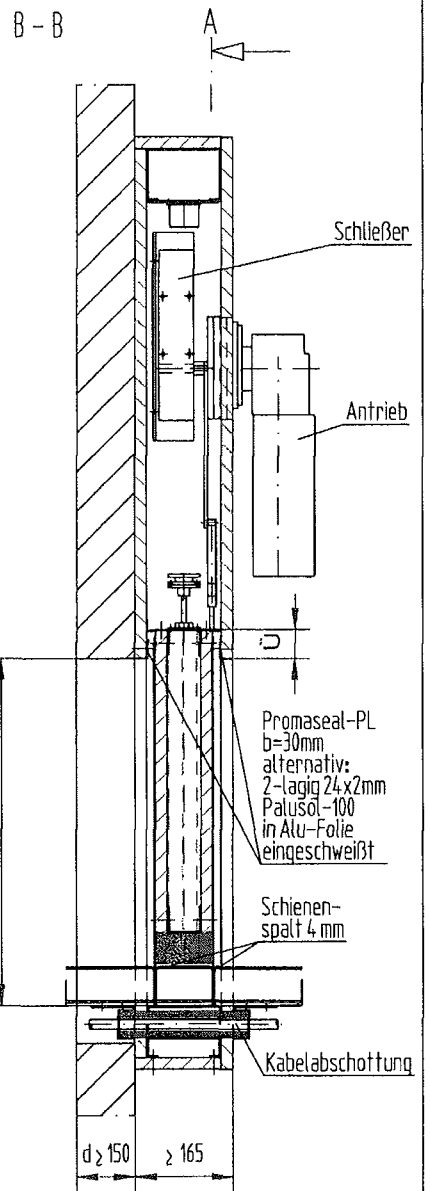
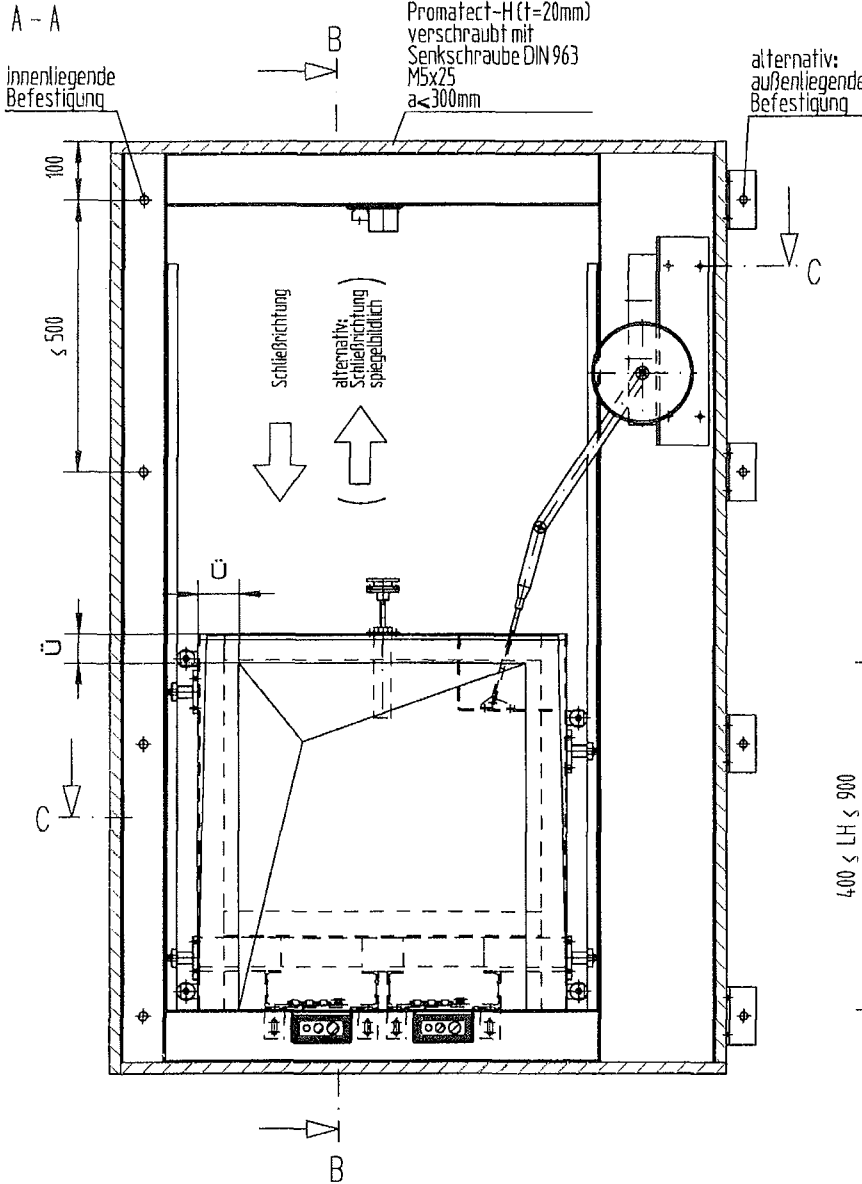
Feuerschutzabschluss T 90 "Universal S"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

- Schnitt: Wandeinbau, elektr. Antrieb
Schließrichtung ↓ - von oben nach unten

Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.6-1213
vom 06. JULI 2006



alternativ:
spiegelbildliche
Bauweise



Deckendicke d
s. Anlage 13

Deckeneinbau
Ü ≥ 100

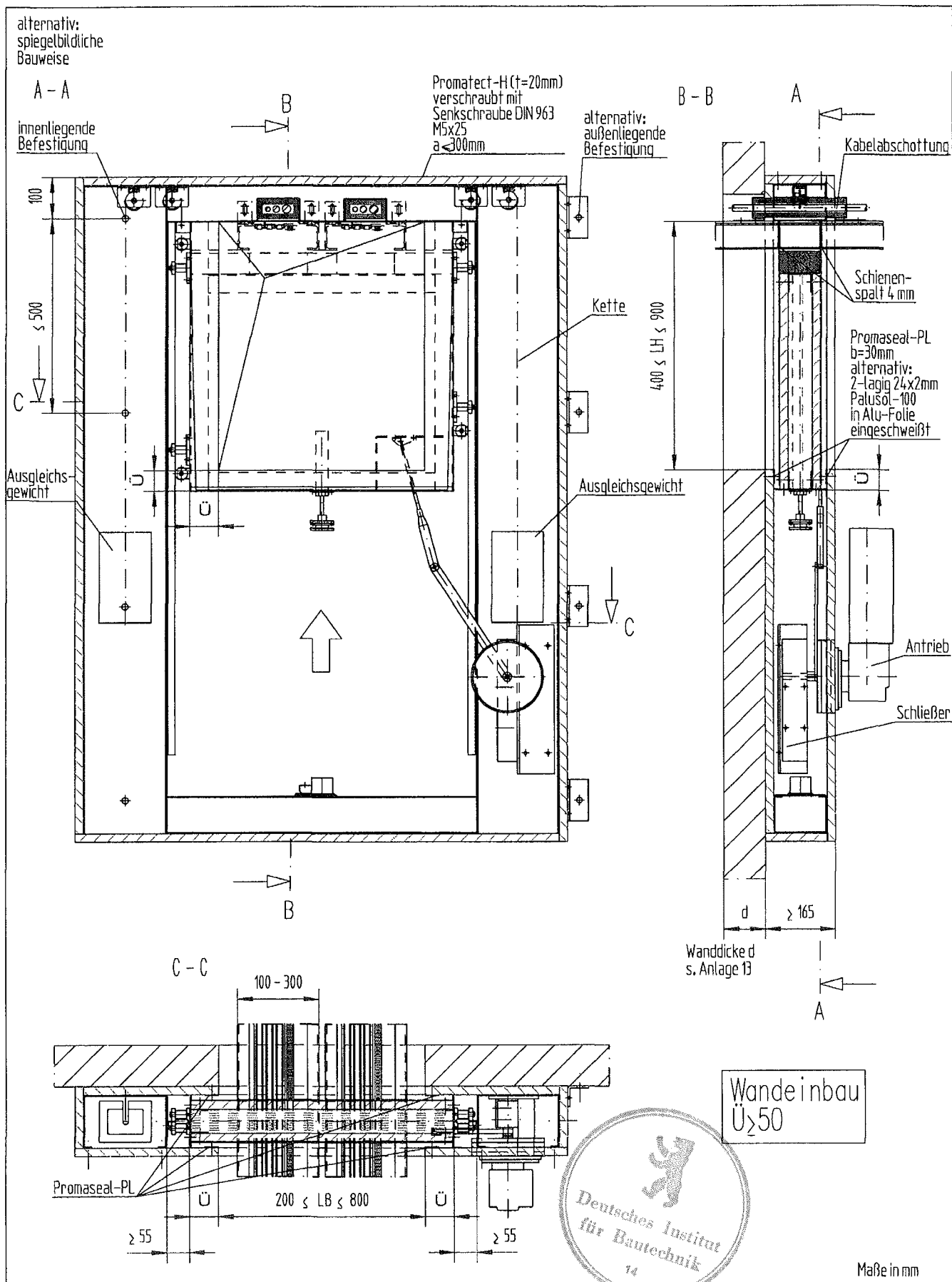


Maße in mm

**Feuerschutzabschluss T 90 "Universal S"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen**

- Schnitte: Deckeneinbau, auf oder unter der Decke, elektr. Antrieb
Schließrichtung ↓ - senkrecht zur Förderschiene

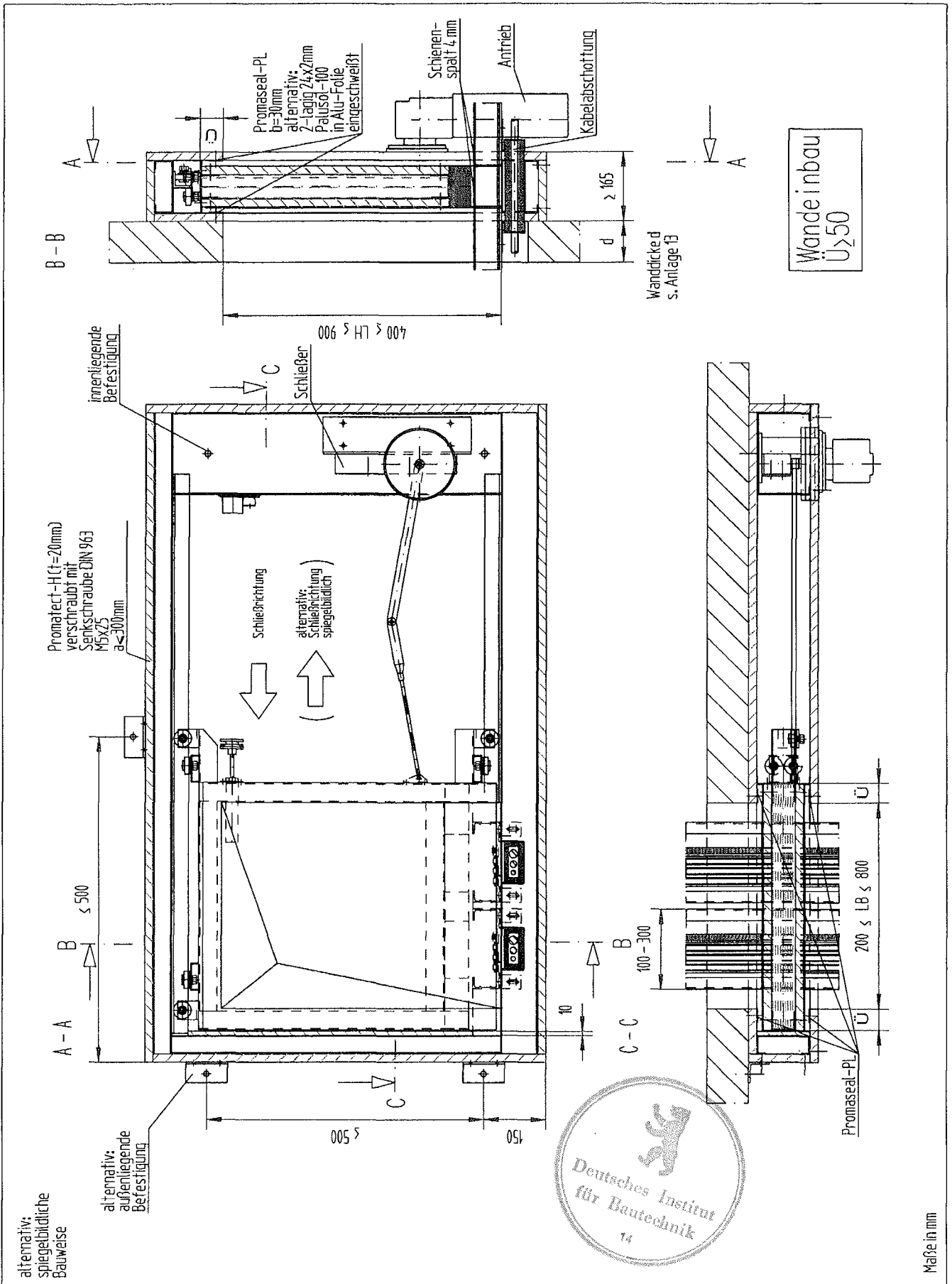
Anlage 2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.6-1213
vom 06. JULI 2006



Feuerschutzabschluss T 90 "Universal S" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

- Schnitte: Wand einbau, elektr. Antrieb
 Schließrichtung - von unten nach oben

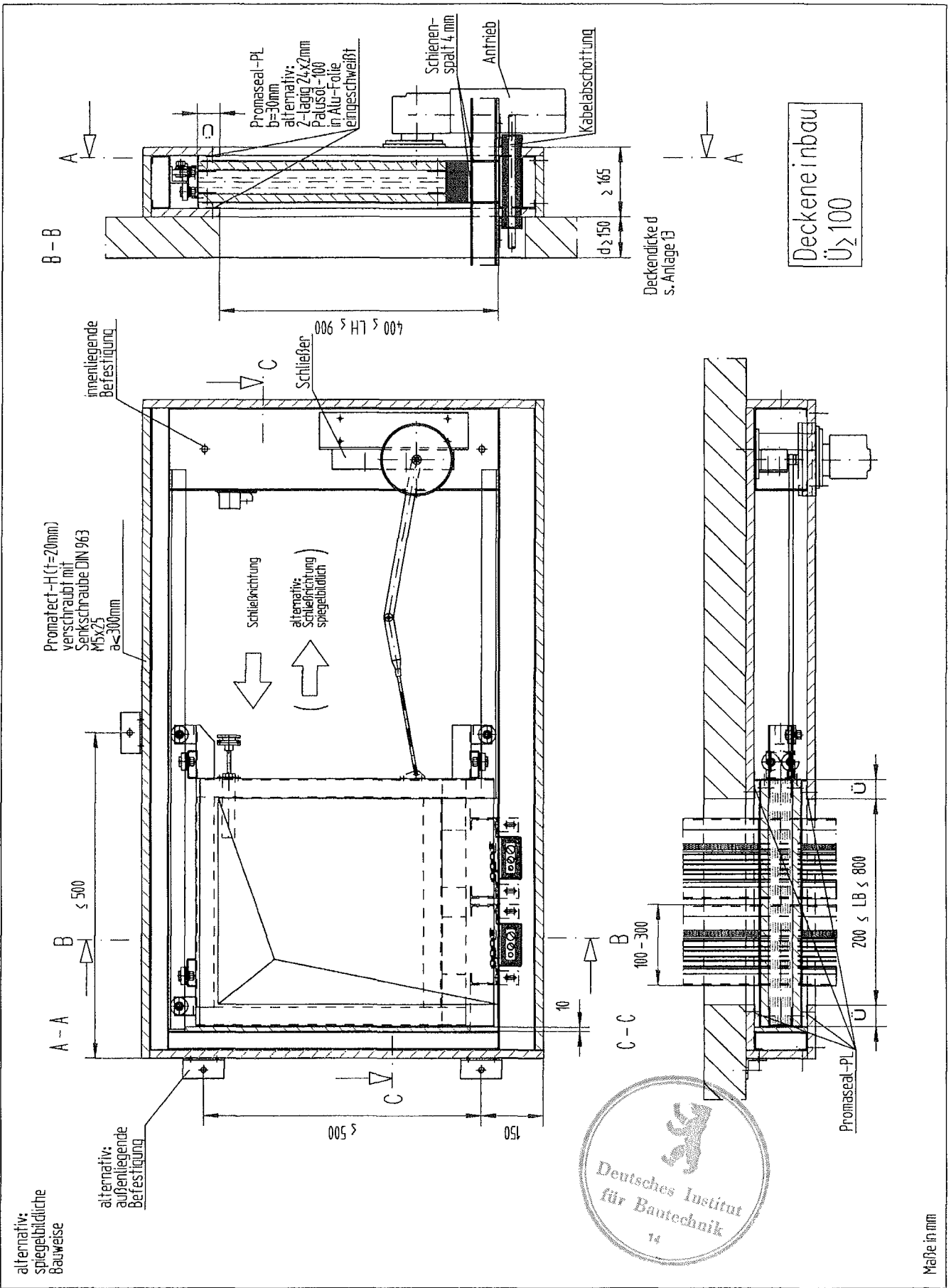
Anlage 3
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-6.6-1213
 vom 06. JULI 2006



Feuerschutzabschluss T 90 "Universal S"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

- Schnitt: Wandeinbau, elektr. Antrieb
 Schließrichtung ← - horizontal von rechts nach links

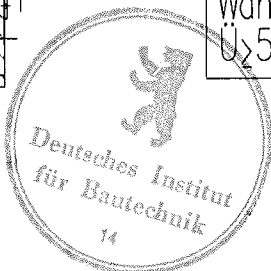
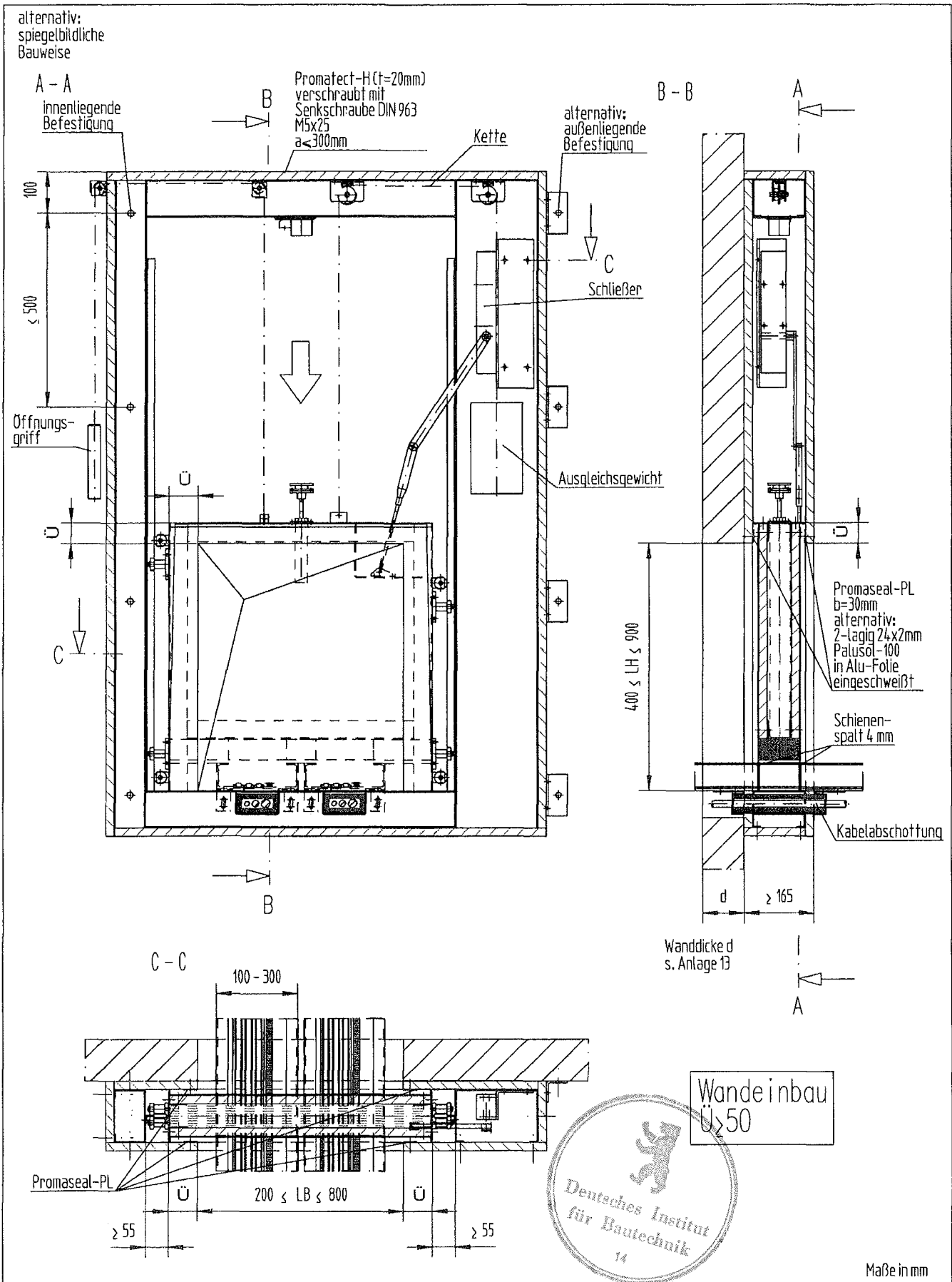
Anlage 4
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-6.6-1213
 vom 06. JULI 2006



Feuerschutzabschluss T 90 "Universal S"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

- Schnitte: Deckeneinbau, auf oder unter der Decke, elektr. Antrieb
Schließrichtung ← - seitlich zur Förderschienen

Anlage 5
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.6-1213
vom 06. JULI 2006

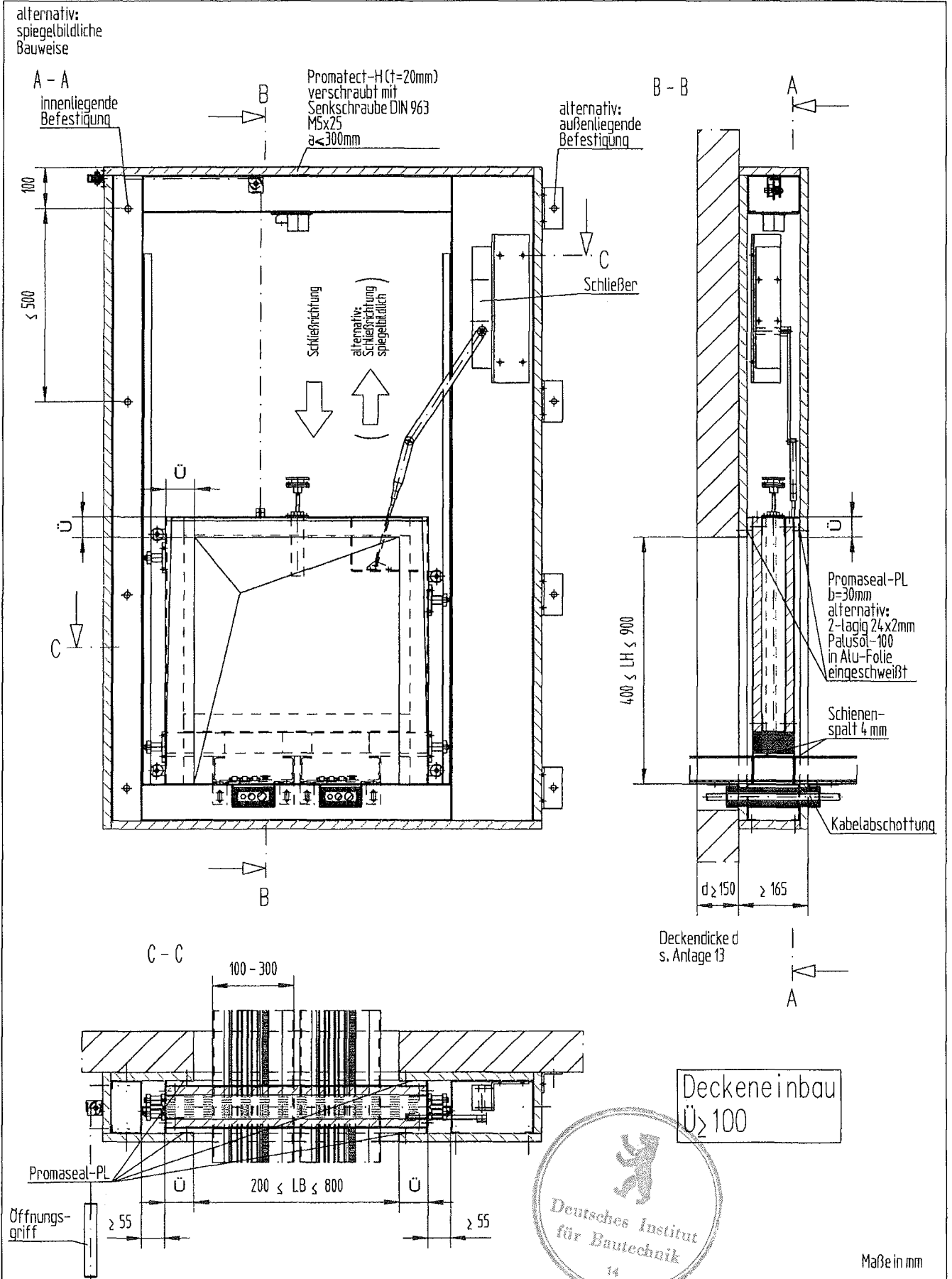


Wand einbau
Ü > 50

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal S" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

- Schnitte: Wand einbau, manuelle Öffnung
Schließrichtung ↓ - von oben nach unten

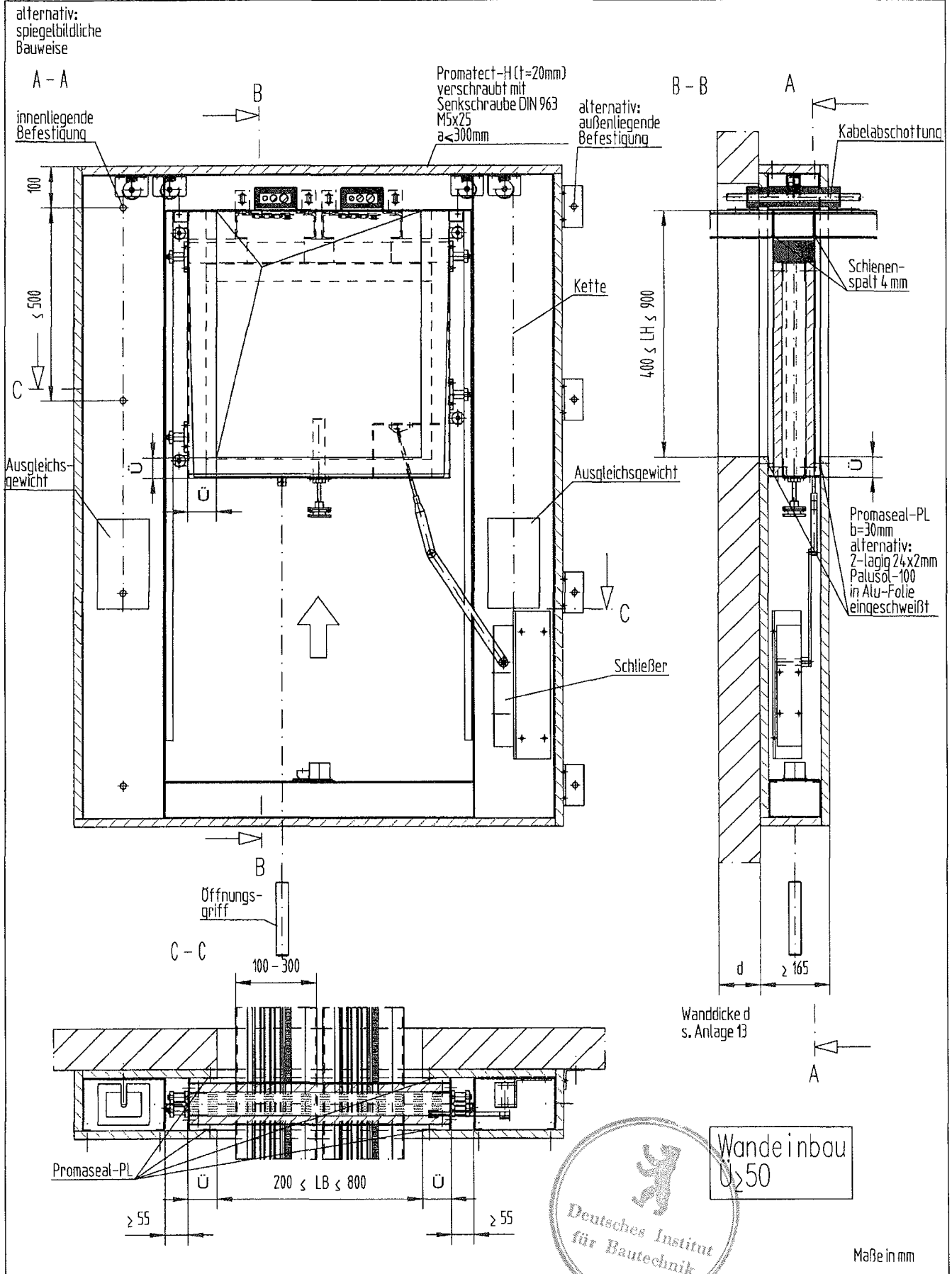
Anlage 6 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.6-1213 vom 06. JULI 2006



Feuerschutzabschluss T 90 "Universal S"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

- Schnitte: Deckeneinbau, auf oder unter der Decke, manuelle Öffnung
Schließrichtung ↓ - senkrecht zur Förderschienen

Anlage 7
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.6-1213
vom 06. JULI 2006

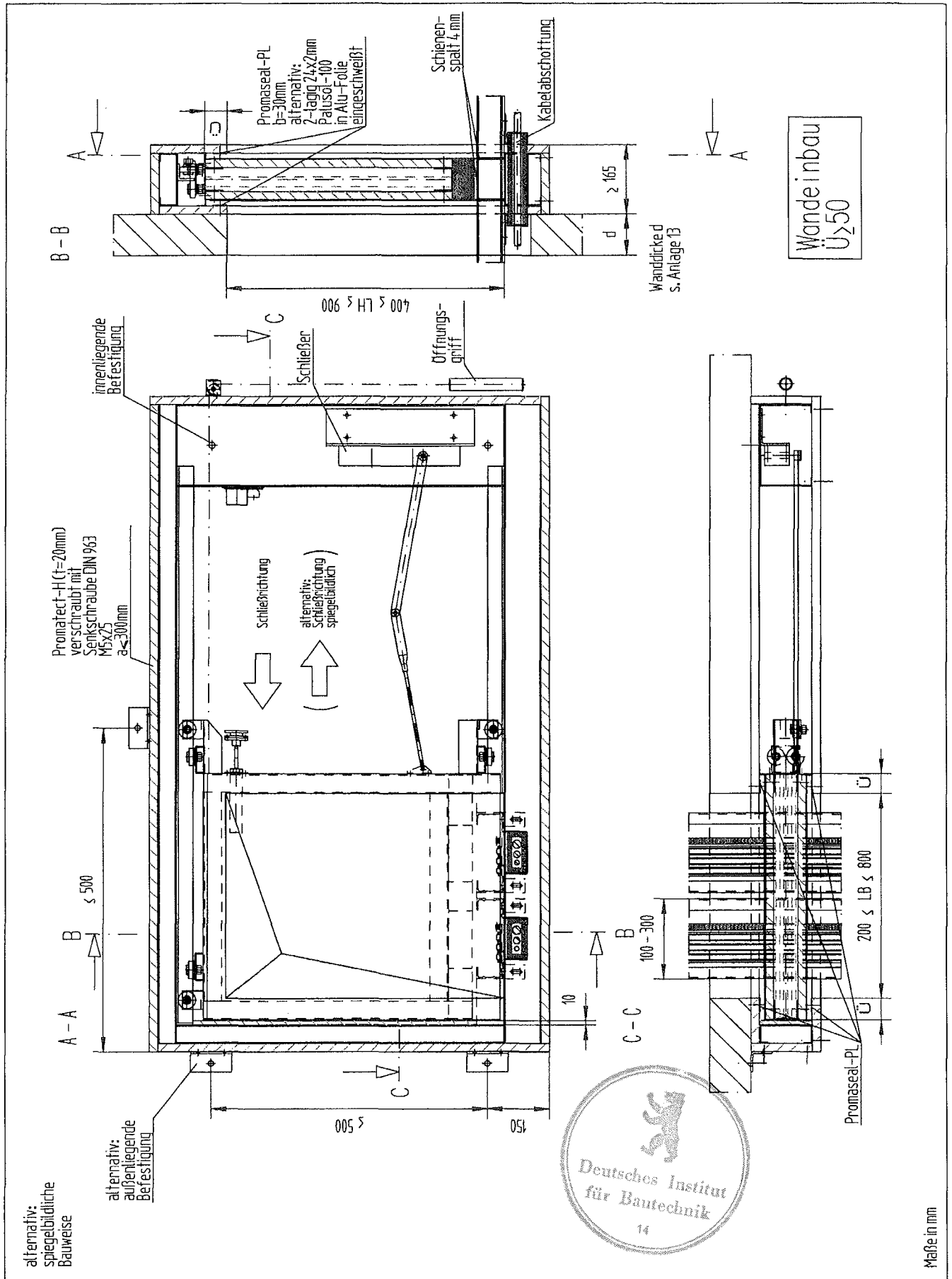


Wand einbau
U > 50

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal S" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

- Schnitte: Wand einbau, manuelle Öffnung
Schließrichtung ↑ - von unten nach oben

Anlage 8
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.6-1213
vom 06. JULI 2006

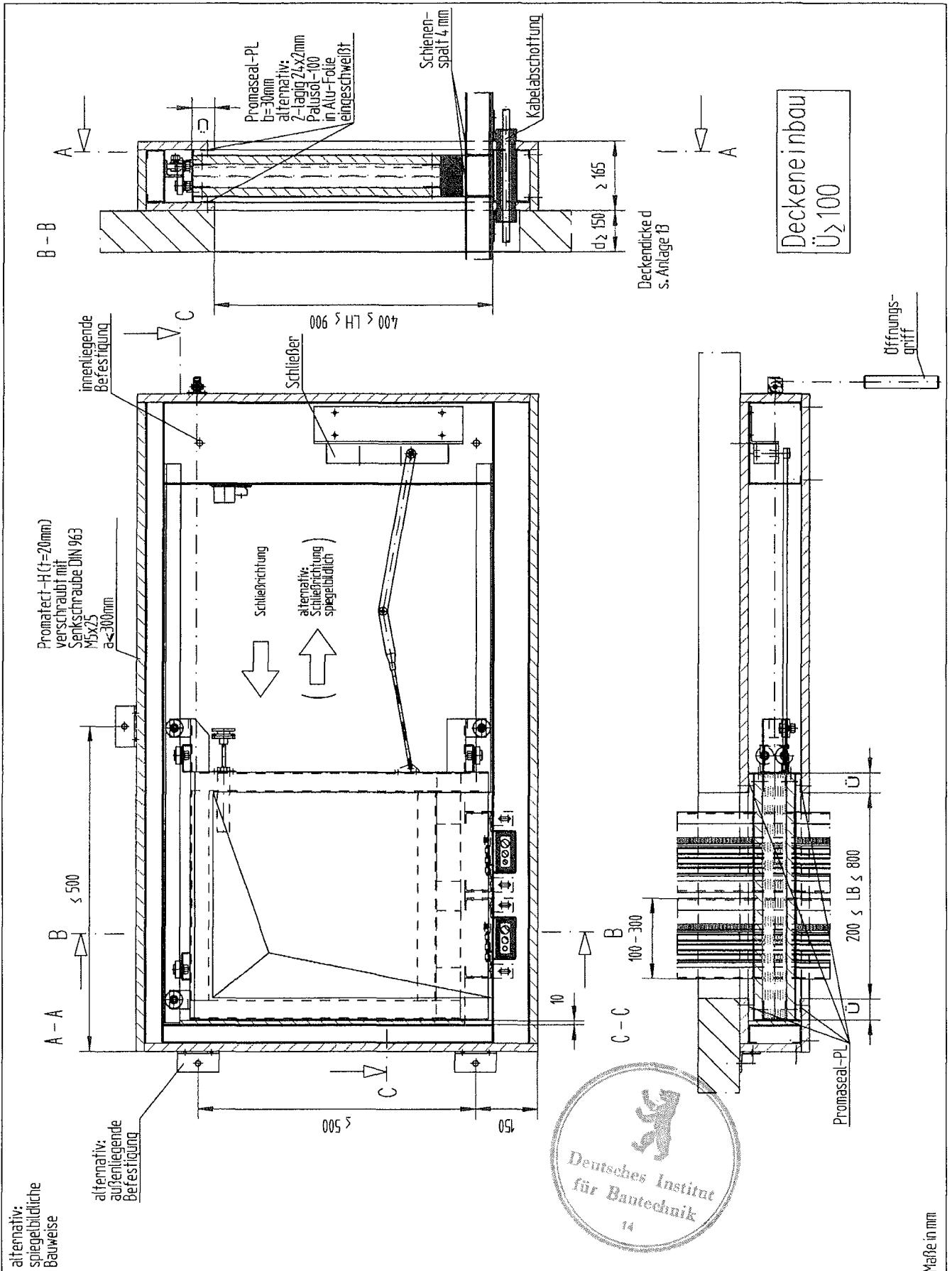


Feuerschutzabschluss T 90 "Universal S"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

- Schnitt: Wandeinbau, manuelle Öffnung

Schließrichtung - horizontal von rechts nach Links

Anlage 9
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-6.6-1213
 vom 06. JULI 2006



Feuerschutzabschluss T 90 "Universal S" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

- Schnitt: Deckeneinbau, auf oder unter der Decke, manuelle Öffnung
- Schließrichtung ← - seitlich zur Förderschienen

Anlage 10 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.6-1213 vom 06. JULI 2006

alternativ:
spiegelbildliche
Bauweise

A - A

innentliegende
Befestigung

Promatect-H(t=20mm)
verschraubt mit
Senkschraube DIN 963
M5x25
a < 300mm

Wand:Kette
Decke:Gurt

alternativ:
außenliegende
Befestigung

B - B

A

100

≤ 500

Ü

Ü

C

Ausgleichsgewicht

Schießer

Antrieb

Promaseal-PL
b=30mm
alternativ:
2-lagig 24x2mm
Palusol-100
in Alu-Folie
eingeschweißt

400 ≤ LH ≤ 900

Förderschiene
im Bereich des
Schiebers
unterbrochen

Kabelabschottung

Wand/Deckendicke d
s. Anlage 13

d

≥ 165

Detail
Förderschienenabschottung

C - C

100 - 300



Promaseal-PL

Ü

200 ≤ LB ≤ 800

Ü

≥ 55

≥ 55

Wand einbau
Ü ≥ 50

Deckeneinbau
Ü ≥ 100

Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal S"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

- Einbau mit unterbrochener Förderschiene

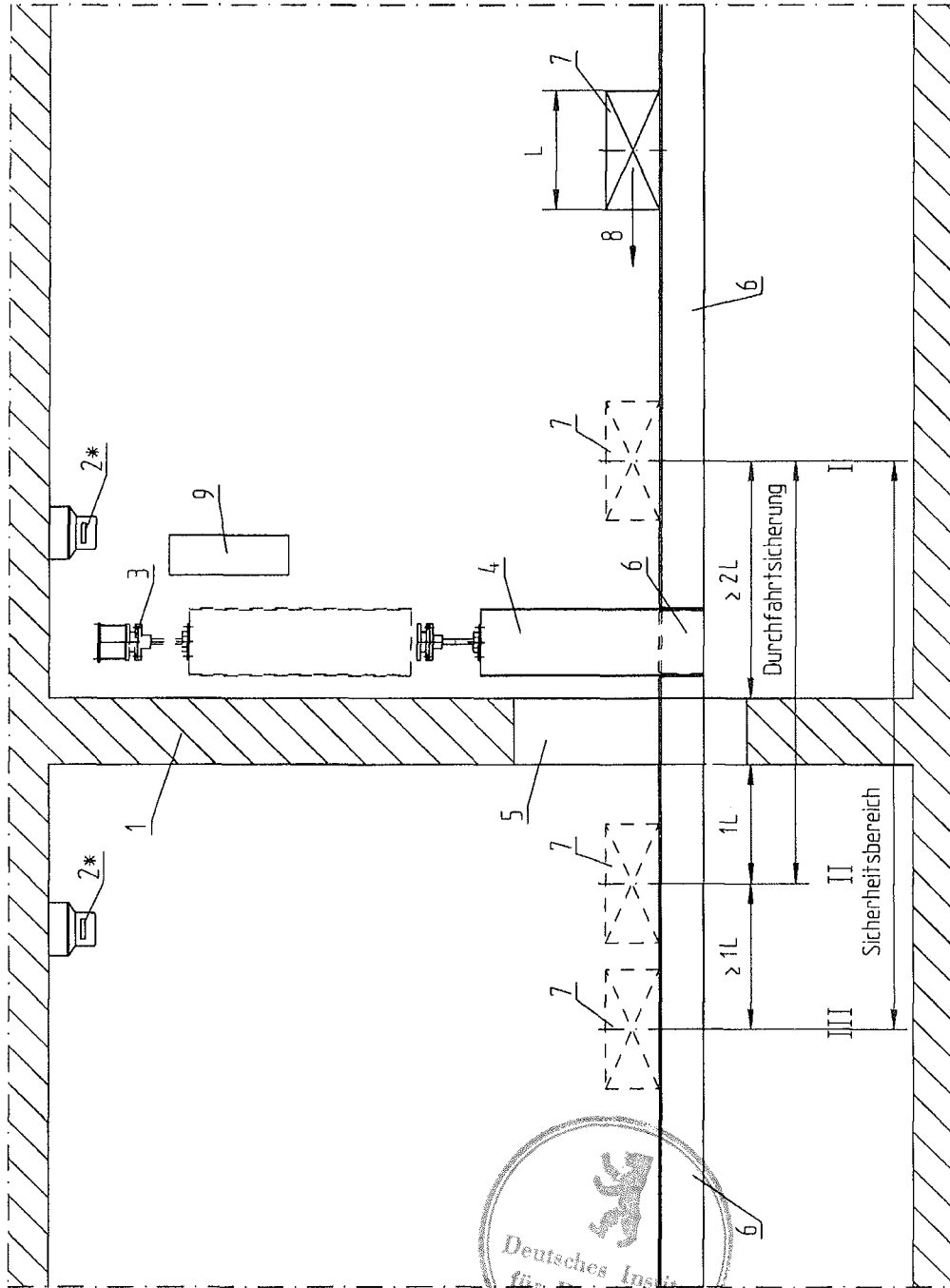
Anlage 11
zur allgemeinen bauauf-
sichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.6-1213
vom 06. JULI 2006

Funktionsbild:

Grundstellung: Feuerschutzabschluss planmäßig geschlossen / planmäßig offen

Transportbetrieb: eine Richtung / zwei Richtungen

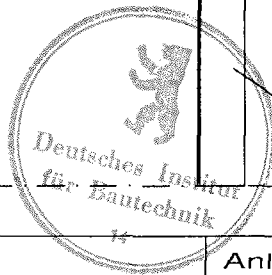
- Legende:
- 1 Wand
 - 2 Brandmelder
 - 3 Feststellvorrichtung
 - 4 Schieberblatt
 - 5 Wandöffnung
 - 6 Transportsystem
 - 7 Transportgut
 - 8 Transportrichtung
 - 9 ggf. Antrieb - Feuerschutzabschluss
 - I Kontrollstelle
 - II Kontrollstelle
 - III Kontrollstelle
 - L max. Länge Transportgut



Hinweis:

Bei Förderung in zwei Richtungen (Gegengerichtungsverkehr) gilt die Anordnung der Kontrollstellen analog.

Maße in mm

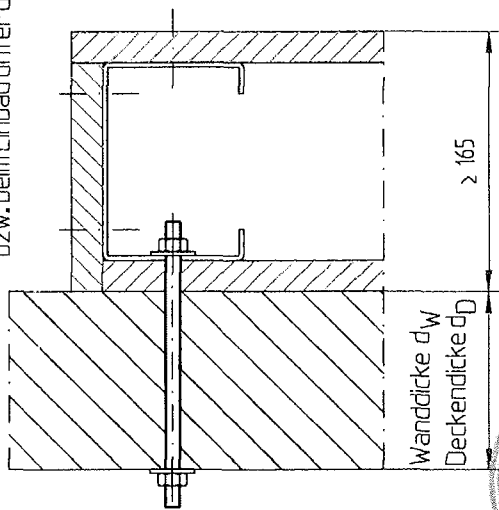


Feuerschutzabschluss T 90 "Universal S" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

- Steuerung des Feuerschutzabschlusses und der Förderanlage in der Sicherheitsstrecke nach Abschnitt
- schematische Übersicht -

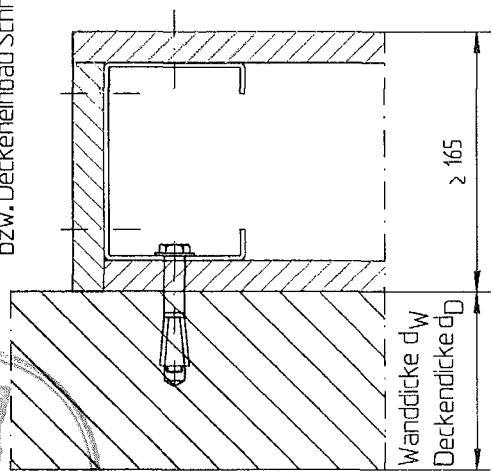
Anlage 12 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.6-1213 vom 06. JULI 2006

Wandeinbau durchgehende Gewindestange $\geq M10$ bzw. beim Einbau unter der Decke $\geq M12$



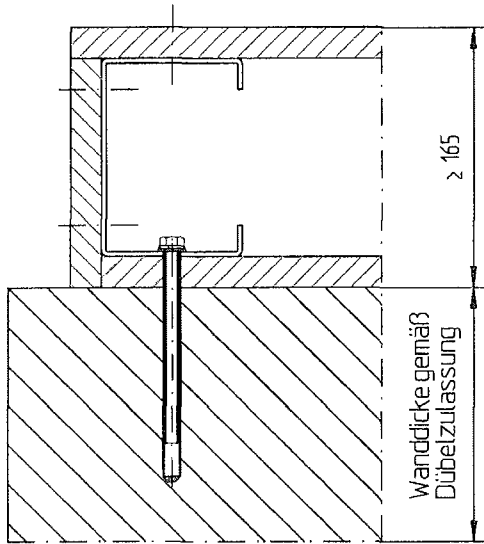
Beton $: d_W \geq 100$
 Mauerwerk $: d_W \geq 115$
 Deckendicke $: d_D \geq 150$

Dübel mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Wandeinbau Schrauben $\geq M10$ bzw. Deckeneinbau Schrauben $\geq M12$



je 4 Ankerbolzen bzw. Dübel am oberen und unteren Gehäuserand

wahlweise Wandbefestigung



Befestigung:

Dübel mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung z.B.:

Dübelmontage:

- Rahmendübel S14 H 100 R (Kalksandstein)
- Rahmendübel S14 R100 (Beton)
- Sechskantschraube 10 x 105
- Unterlegscheibe DIN 125 - 10,5
- Hochleistungsanker W-HL 12/25 S (Beton)

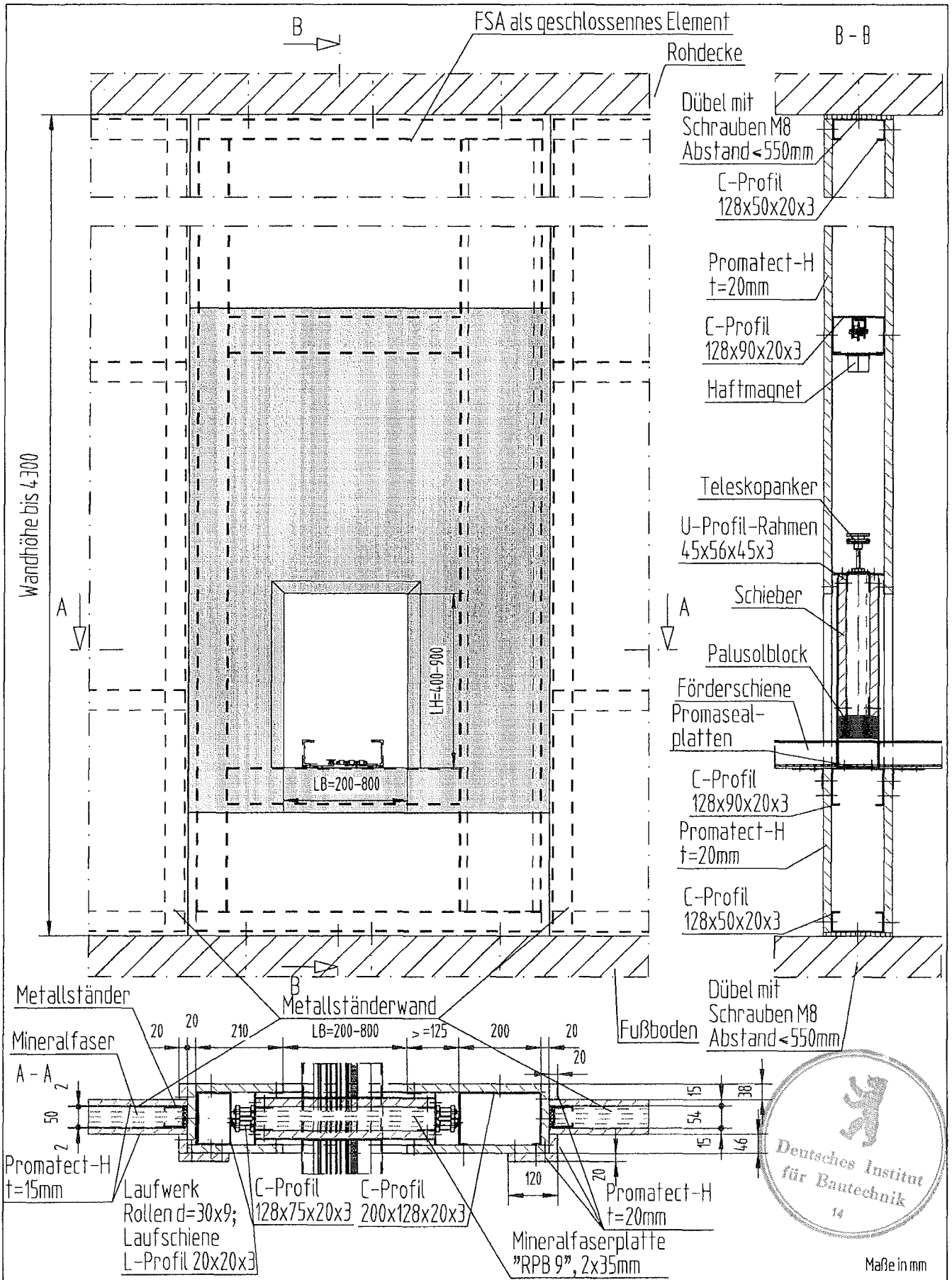


Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal S" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

- Wand- und Deckenbefestigung

Anlage 13 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.6-1213 vom 06. JULI 2006



Feuerschutzabschluss T 90 "Universal S" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

- Ansicht: Einbau in Metalständerwände F90

Anlage 14 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.6-1213 vom 06. JULI 2006

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss**/die **Feuerschutzabschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

- Bauvorhaben:.....
.....
.....
.....

- Zeitraum des Einbaus
des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüsse:

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand**/die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.6-1213 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal S"
im Zuge bahngeländer Fördereinrichtungen
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 15
zur Zulassung
Nr. Z-6.6-1213
vom 6. Juli 2006

